

# Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 476

Potsdam, 03.04.2025

1.

Aufhebung des Masterstudiengangs  
Sozialmanagement an der Fachhochschule  
Potsdam

2.

Ordnung zur Regelung der Folgen der  
Aufhebung des Masterstudiengangs  
Sozialmanagement an der Fachhochschule  
Potsdam

**Inhalt**

1. Aufhebung des Masterstudiengangs Sozialmanagement an der Fachhochschule Potsdam	1
2. Ordnung zur Regelung der Folgen der Aufhebung des Masterstudiengangs Sozialmanagement an der Fachhochschule Potsdam	1
§ 1 Folgen der Aufhebung des Studiengangs	1
§ 2 Inkrafttreten	2

## **1. Aufhebung des Masterstudiengangs Sozialmanagement an der Fachhochschule Potsdam**

Nach Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften am 11.07.2024 und im Einvernehmen mit dem Senat und dessen zustimmender Stellungnahme am 05.02.2025 hat die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 28.02.2025 auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09.04.2024 (GVBL. I/24, [Nr. 12]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBL.I/24, [Nr. 30], S.32) den Masterstudiengang Sozialmanagement mit Wirkung zum Sommersemester 2025 aufgehoben.

## **2. Ordnung zur Regelung der Folgen der Aufhebung des Masterstudiengangs Sozialmanagement an der Fachhochschule Potsdam**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften der Fachhochschule Potsdam hat am 13.11.2024 in Wahrnehmung seiner Kompetenzen aus § 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09.04.2024 (GVBL. I/24, [Nr. 12]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBL.I/24, [Nr. 30], S.32) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24.04.2017 (ABK Nr. 310) auf der Grundlage der Regelungen in § 19 Abs. 5 BbgHG in Verbindung mit § 1 Verordnung zur Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie im Hochschulbereich (Hochschulpandemieverordnung - HPandV) vom 13.10.2020 (GVBL.II/20, [Nr. 97]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.03.2022 (GVBL.II/22, [Nr. 23]) sowie auf der Grundlage von § 1 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam vom 30.08.2016 (ABK Nr. 293) in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen vom 07.12.2022 (ABK Nr. 293a2) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden, blended learning Masterstudiengang Sozialmanagement vom 25.07.2018 (ABK Nr. 325) sowie der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden, blended learning Masterstudiengang Sozialmanagement vom 06.03.2017 (ABK Nr. 305) folgende Ordnung zur Regelung der Folgen der Aufhebung des Masterstudiengangs Sozialmanagement erlassen, der der Senat am 05.02.2025 zugestimmt hat.<sup>1</sup>

### **§ 1**

#### **Folgen der Aufhebung des Studiengangs**

- (1) Mit der Aufhebung des Studiengangs erlischt die Möglichkeit einer Einschreibung. Eine Zulassung und Immatrikulation durch die Fachhochschule Potsdam ist ausgeschlossen. Eine Immatrikulation in das erste oder ein höheres Fachsemester erfolgte letztmalig zum Sommersemester 2024.
- (2) Sämtliche Studien- und Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Sozialmanagement und alle dazu erlassenen Änderungs- und Ergänzungssatzungen treten außer Kraft, sobald ab dem Zeitpunkt der Aufhebung eine Frist von 10 Semestern abgelaufen ist. Der Studienbetrieb wird zum 31.03.2030 eingestellt.
- (3) Für Studierende, die zum Zeitpunkt der Aufhebung in den Studiengang ordnungsgemäß immatrikuliert sind, gewährleistet die Fachhochschule Potsdam ein Studien- und Prüfungsangebot gemäß der gültigen Studien- und Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplans, das ihnen die Fortsetzung des Studiums bis zum Ablauf der Regelstudienzeit von 6 Semestern zuzüglich weiterer 6 Semester ermöglicht. Für Studierende,

---

<sup>1</sup> Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 28.02.2025.

die ihr Studium vor dem Sommersemester 2022 aufgenommen haben, verlängert sich die individuelle Regelstudienzeit gemäß §§ 2 bis 5 HPandV entsprechend.

- (4) Für die Studierenden im Studiengang gelten die Bestimmungen über die Prüfungsfristen nach § 18 Abs. 1 RO-SP.
- (5) Studierende, die ihren individuellen Prüfungsanspruch gemäß Abs. 4 verloren haben bzw. ihr Studium nicht bis spätestens zum in Abs. 2 benannten Zeitpunkt abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Sozialmanagement; es gilt § 15 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BbgHG.
- (6) Das Lehrangebot wird fortlaufend Semester für Semester eingestellt, beginnend mit dem Angebot der Lehrveranstaltungen des ersten Semesters, soweit alle ordnungsgemäß immatrikulierten Studierenden die jeweiligen Leistungen erbracht haben oder es den Studierenden ermöglicht wird, durch den Besuch äquivalenter Lehrveranstaltungen die für den Abschluss ihres Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (7) Alle ordnungsgemäß immatrikulierten Studierenden werden unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Ordnung über die Aufhebung des Studiengangs schriftlich informiert.
- (8) Zur Vermeidung von aufhebungsbedingten Härten soll der Prüfungsausschuss frühzeitig auf die fristgemäße Ablegung der Prüfungen durch die Studierenden hinwirken. Ein etwaiges Ermessen ist, im Sinne der Studierenden auszulegen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.